

tage genügt stets die absolute Mehrheit bei Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl von Mitgliedern (R.V. Art. 28). Dagegen ist im Bundesrate vielfach eine verstärkte Mehrheit erforderlich, nämlich bei a) Verfassungsänderungen, gegen die nicht 14 Stimmen sein dürfen (R.V. Art. 78), b) Änderung der Rechte einzelner Bundesstaaten im Verhältnisse zur Gesamtheit, insbesondere Reservatrechte, die nur mit der Zustimmung des berechtigten Bundesstaates erfolgen darf (R.V. Art. 78), c) Gesetzentwürfen über Militärwesen, Kriegsmarine, Zölle und indirekte Verbrauchsabgaben von Salz, Tabak, Branntwein, Bier und Rübenzucker, die nicht gegen den Willen Preußens angenommen werden dürfen (R.V. Art. 5 Abs. 2). Bei Angelegenheiten, die nicht dem ganzen Reiche gemeinsam sind, stimmen nur die Bundesglieder im Bundesrate, denen die Angelegenheit gemeinsam ist (R.V. Art. 7 Abs. 4). Bei Verfassungsänderungen und, wenn sie Preußen die Mehrheit oder den Stichentscheid bei Stimmgleichheit verschaffen würden, zählen die elsass-lothringischen Stimmen nicht mit (R.V. Art. 6a).

Die Reichsverfassung besagt nun allerdings (Art. 5) von Bundesrat und Reichstag: „Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.“ Die Unrichtigkeit dieses Satzes ergibt sich aber schon aus dem Texte der Reichsverfassung selbst. Denn wenn eine vom Bundesrate angenommene Vorlage unverändert die Zustimmung des Reichstags gefunden haben sollte, so müßte doch der Bundesrat noch einmal beschließen und könnte, z. B. unter veränderten politischen Verhältnissen, die Vorlage ablehnen. Denn nach Art. 7 Nr. 1 R.V. hat der Bundesrat zu beschließen über die vom Reichstage gefaßten Beschlüsse. Das erinnert offenbar an die gleichartige Stellung des deutschen Landesherrn (vgl. § 25), die die Folge davon ist, daß der Landesherr das Sanktionsrecht hat. Die herrschende Ansicht zieht denn auch die entsprechende Folgerung und schreibt dem Bundesrate mit seinem zweiten Beschlusse das Sanktionsrecht zu. Zwingend ist freilich diese Folgerung nicht, da z. B. auch das preußische Herrenhaus über einen Finanzgesetzentwurf, zu dem es die Initiative ergriffen, nach dem Abgeordnetenhause noch einmal beschließen müßte.